
Datum: 12.04.2012
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 4. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 4 Ws 77/12
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2012:0412.4WS77.12.00

Vorinstanz: Landgericht Dortmund, 61 StVK 1/12

Tenor:

Die sofortige Beschwerde wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ausgeräumt werden, auf dessen Kosten (§ 473 Abs. 1 StPO) verworfen.

Diese Entscheidung hat neben dem Tenor keinen Entscheidungstext.

1